

ius.focus

Zivilprozessrecht

Vertretung einer juristischen Person durch faktische Organe an der Schlichtungsverhandlung

Art. 204 Abs. 1 ZPO

Eine juristische Person kann sich an der Schlichtungsverhandlung durch eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattete, zur Prozessführung befugte und mit dem Streitgegenstand vertraute Person vertreten lassen. Eine Vertretung durch faktische Organe ist hingegen ausgeschlossen. [45]

BGer 4A_530/2014 vom 17. April 2015 (BGE 141 III 159)

Die Beschwerdegegnerin, eine Aktiengesellschaft, hatte beim Friedensrichteramt ein Schlichtungsgesuch wegen der Kündigung ihres Pachtvertrags durch die Verpächterin (Beschwerdeführerin) eingereicht. An der Schlichtungsverhandlung hatte für die Beschwerdegegnerin die Mutter des einzigen Mitglieds des Verwaltungsrats in Begleitung eines Rechtsanwalts teilgenommen.

Die Beschwerdeführerin hatte vor dem Bezirksgericht geltend gemacht, die Klagebewilligung sei ungültig, weil die Aktiengesellschaft ihrer Pflicht zum persönlichen Erscheinen an der Schlichtungsverhandlung nicht nachgekommen sei (Art. 204 Abs. 1 ZPO).

Das Bezirksgericht und das Kantonsgericht hatten die Mutter des Verwaltungsratsmitglieds als faktisches Organ der Beschwerdegegnerin und die Klagebewilligung daher als gültig erachtet. Ausserdem habe die Mutter, sofern sie nicht als faktisches Organ zu betrachten sei, die Beschwerdeführerin auch gestützt auf eine Handlungsvollmacht nach Art. 462 OR vertreten dürfen.

Mittels Beschwerde in Zivilsachen und subsidiärer Verfassungsbeschwerde gelangte die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht. Dieses musste die Frage beurteilen, ob die Vertretung einer juristischen Person durch faktische Organe an einer Schlichtungsverhandlung zulässig ist.

Das Gericht führte aus, die Schlichtungsbehörde müsse möglichst rasch und gestützt auf Urkunden darüber befinden können, ob die Voraussetzungen des persönlichen Er-

scheinens nach Art. 204 Abs. 1 ZPO erfüllt seien. Weil faktische Organe keinen Handelsregistrauszug oder eine Vollmacht vorweisen könnten, sei die Prüfung einer gültigen Vertretung für die Schlichtungsbehörden nicht zumutbar und die Vertretung daher unzulässig. Weiter führte das Gericht aus, dass sich juristische Personen durch eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattete, zur Prozessführung befugte und mit dem Streitgegenstand vertraute Person vertreten lassen könnten.

Im konkreten Fall stellte das Bundesgericht Indizien fest, welche auf eine formelle kaufmännische Handlungsvollmacht i.S.v. Art. 462 Abs. 1 OR schliessen liessen. Es hiess daher die Beschwerde teilweise gut und wies den Fall zur Ergänzung des Sachverhalts sowie zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde trat es nicht ein.

Kommentar

In der Lehre ist die Zulässigkeit einer Vertretung durch faktische Organe an der Schlichtungsverhandlung umstritten (Zulässigkeit bejahend: EGLI, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich 2011, Art. 204 ZPO N 5; Zulässigkeit verneinend: DAVID EGGER, Die Stellung der Organe im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen 2014, N 151 ff.).

In einem früheren Entscheid hatte das Bundesgericht festgehalten, dass der Vertreter einer juristischen Person an der Schlichtungsverhandlung vorbehaltlos sowie rechtsgültig handeln und insbesondere zum Vergleichabschluss ermächtigt sein muss (BGE 140 III 70 E. 4.3, 4.4).

Bei einer ungültigen Vertretung der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre, und erteilt somit die Klagebewilligung. Sofern die klagende Partei nicht gültig vertreten ist, gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen, und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen (Art. 206 Abs. 1 ZPO).

Der Entscheid illustriert, welchen Stellenwert das Bundesgericht der raschen Prüfung einer gültigen Vertretung, und damit der Rechtssicherheit, im Schlichtungsverfahren einräumt. Besonders die klagende Partei hat den Erfordernissen der Vertretung eine gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, damit die Klagebewilligung, eine unabdingbare Prozessvoraussetzung, erteilt wird.

Carina Fröhli